



Die Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen hat aufgrund § 13 Abs. 2 Ziff. 4 und § 14 Abs. 3 Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG) vom 30. November 2015 (GVBl.2015, S. 457, 478 ff.) in ihrer Sitzung am 29. November 2016 die Änderung der Kostenordnung für Schlichtungsverfahren/Schiedsverfahren gemäß Schlichtungs- und Schiedsordnung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen vom 21. Juni 2006 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2006, Seite 1737), zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen vom 3. Dezember 2019 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2019, Seite 1394), beschlossen.

Kostenordnung für Schlichtungsverfahren / Schiedsverfahren gem. Schlichtungs- und Schiedsordnung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen und Höhe der Gebühren

Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen erhebt für das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss gemäß § 9 Abs. 2 Ziff. 1 Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz i.V.m. der Schlichtungsordnung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Schlichtungsverfahren

- (1) Bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten setzt die oder der Vorsitzende entsprechend Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache Gebühren fest bis zu 1500,00 €.
- (2) Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten setzt die oder der Vorsitzende Gebühren nach der folgenden Aufstellung fest:
 - (a) Die Grundgebühr beträgt pauschal 850,00 €,
 - (b) Die Grundgebühr erhöht sich bei einem

Gegenstandswert	um
bis zu 5.000,00 €	100,00 €
bis zu 7.500,00 €	150,00 €
bis zu 10.000,00 €	200,00 €
bis zu 15.000,00 €	300,00 €
bis zu 20.000,00 €	400,00 €
bis zu 25.000,00 €	500,00 €
bis zu 30.000,00 €	600,00 €
bis zu 40.000,00 €	800,00 €

bis zu	50.000,00 €	1.000,00 €
bis zu	75.000,00 €	1.500,00 €
bis zu	100.000,00 €	2.000,00 €
bis zu	150.000,00 €	3.000,00 €
bis zu	200.000,00 €	4.000,00 €
bis zu	250.000,00 €	5.000,00 €
bis zu	300.000,00 €	6.000,00 €

Ab einem Gegenstandswert von 300.000 € erhöht sich die Gebühr je angefangene 100.000€ um 2 % des Streitwertes.

Der Wert des Streitgegenstandes wird nach § 20 Abs. 3 Schlichtungs- und Schiedsordnung festgesetzt.

- (3) Wechseln die Parteien nach Eröffnung des Verfahrens die Verfahrensart im Sinne des § 7 Schlichtungs- und Schiedsordnung, ermäßigt sich die Gebühr nach den Ziffern 1 und 2 für das erste Verfahren auf die Hälfte.
- (4) Gebührenpflichtig ist, wer in einem Vergleich vor dem Schlichtungsausschuss die Kosten ganz oder teilweise übernommen hat. Im Übrigen erfolgt die Bestimmung des / der Kostenpflichtigen nach § 20 Abs. 2 und 3 Schlichtungs- und Schiedsordnung.

§ 3 Schiedsverfahren Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses erhält eine pauschale Gebühr von 850,00 € für die Bearbeitung des Antrages auf Durchführung eines Schiedsverfahrens.
- (2) Bei mehr als zwei Parteien erhöht sich die Bearbeitungsgebühr um 20,00 € je weitere Partei.

§ 4 Schiedsverfahren Schiedsrichter

- (1) Die übrigen Kosten des Schiedsverfahrens unterliegen der zwischen den Schiedsrichtern und den Parteien des Schiedsverfahrens getroffenen Vergütungsvereinbarung. Sofern zwischen den Schiedsrichtern und den Parteien nichts anderes vereinbart ist, richtet sich die Vergütung jedes Schiedsrichters nach dem Streitwert und dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (Gebühren und Auslagen). Bei der Beendigung des Verfahrens gem. § 31 der Schlichtungs- und Schiedsordnung fällt die Einigungsgebühr an. Der Streitwert bemisst sich nach den gesetzlichen Vorschriften der ZPO und des GKG.
- (2) Die Vergütung des Einzelschiedsrichters oder des/der Vorsitzenden eines aus drei Personen bestehenden Schiedsgerichts ist um 30 % höher als die Grundvergütung jedes Schiedsrichters gem. Abs. 1, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (3) Soweit die Parteien mit den Schiedsrichtern nichts anderes vereinbart haben, stellen die Schiedsrichter bei vorzeitiger Erledigung des Verfahrens nach Konstituierung des Schiedsgerichts und vor Terminierung eines Verhandlungstermins die Hälfte der Vergütung nach Abs. 1 und 2 in Rechnung
- (4) Höhere Gebühren gemäß § 33 Abs. 4 der Schlichtungs- und Schiedsordnung erfordern eine Vereinbarung zwischen den Schiedsrichtern und den Parteien.

- (5) Die Schiedsrichter stellen den Parteien eine Rechnung für ihre Schiedsrichtertätigkeit über das vereinbarte Honorar bzw. die Gebühren und Auslagen gem. Rechtsanwalts-vergütungsgesetz (RVG).

§ 5 Auslagen

- (1) Die Höhe der Vergütung der Sachverständigen, die nicht Beisitzer sind, sowie die Entschädigung von Zeugen richten sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

- (2) Für die Anfertigung von Kopien oder Ausdrucken durch die Geschäftsstelle erhebt die Geschäftsstelle folgende Gebühren:

a) Für die ersten 50 Seiten schwarzweiß Ausdruck und Kopie bis DIN A 3	0,50 €
für jede weitere Seite	0,15 €

b) Für die ersten 50 Seiten Farbausdruck und –kopie bis DIN A 3	1,00 €
für jede weitere Seite	0,60 €

- (3) Die Parteien tragen die Kosten für die Anmietung anderer Räumlichkeiten, wenn der Verhandlungstermin nicht in den Räumen der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen stattfindet.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Kostenordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen folgenden Monats in Kraft.

Ausgefertigt am 5. Januar 2017

**Dipl.- Ing. Brigitte Holz
Präsidentin der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen
Wiesbaden**